

Kinderschutzrichtlinie, Fassung 12.01.2021

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt, Missbrauch, Missachtung und Misshandlung sowie Ausbeutung betroffen. Für Kinder mit Behinderungen gilt dies noch häufiger als für Kinder ohne Behinderungen, wobei die Dunkelziffer sehr hoch ist. Dies gilt insbesondere für schwach entwickelte Länder, in denen die Bevölkerung wenig oder gar keine Wertschätzung für Kinder mit Beeinträchtigungen zeigt.

Im Fokus der Arbeit unseres Vereins stehen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die besonders schutz- und förderbedürftig sind. Die Mitglieder unterstützen explizit die Aussage des Artikels 23 (1) der UN-Kinderrechtskonvention, wonach „ein geistig- oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“

Der Verein „Fountain of Hope Deutschland“ versteht Kinderrechte als Menschenrechte und sieht es als seine originäre Aufgabe die Rechte von allen Kindern, ob mit oder ohne Behinderungen ernst zu nehmen, ihnen Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen und sie vor möglichen Gefährdungen zu bewahren. Er verpflichtet sich im Rahmen seiner Arbeit in Sambia die Rechte von Mädchen und Jungen zu stärken und sie in der Entwicklungszusammenarbeit vor Missbrauch, Misshandlung und Ausbeutung zu schützen. Dazu gehört explizit die Aufgabe den Familienmitgliedern und Betreuern der jungen Menschen mit Behinderungen Wertschätzung für diese Kinder zu vermitteln und sie darin zu unterstützen sich für sie einzusetzen und ihnen gleiche Rechte wie anderen Kindern in ihrem Lebensumfeld zu gewähren. Mitglieder des Vereins sehen hier ihre besondere Vorbildfunktion in direktem Kontakt mit dem sozialen Umfeld der betreuten Kinder und Jugendlichen.

Mit der Einrichtung einer Schule wurde vom Verein ein Umfeld geschaffen, das für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte von unserem Partner Peter Mpolokoso gewährleistet wird. Indem diese Kinder, denen bisher staatliche Förderung versagt wurde, unterrichtlich und lebenspraktisch gefördert und ihnen - wie ihren Altersgenossen - dieselben Rechte und Ansprüche zugestanden werden, soll ihre Wertschätzung im sozialen Umfeld explizit gefördert werden. Dadurch und durch ihren Zugang zu Bildung sowie die damit verbundene Stärkung ihres Selbstwertgefühls soll direkt und indirekt die Ausübung von Gewalt gegenüber diesen Kindern unterbunden werden.

Der Verein „Fountain of Hope Deutschland“ achtet stets darauf, folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

1. Alle Mädchen und Jungen, insbesondere solche mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen, werden in ihren Rechten und in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt und vor sexuellem, emotionalem und körperlichem Missbrauch sowie vor Ausbeutung, Missachtung und Vernachlässigung geschützt. Mädchen und Jungen werden gleichwertig behandelt.
2. Wir schaffen ein Umfeld, das für diese Kinder und Jugendlichen sicher und von Wertschätzung und Respekt geprägt ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte selbstverständlich ist.
3. Soweit die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Beeinträchtigung dazu in der Lage sind, werden sie bei der Planung und Umsetzung von Projekten beteiligt.

4. Es ist uns ein großes Anliegen, im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen für das Thema der Kinderrechte ein größeres Bewusstsein zu schaffen und dafür zu sensibilisieren.
5. Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit werden wir sicherstellen, dass bei verwendeten Fotos oder Berichten die Würde der Kinder gewahrt bleibt.
6. Wir veröffentlichen keine personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen außer ihrem Vornamen, um so einen persönlichen Bezug zu potentiellen Spendern oder zukünftigen Paten und Patinnen herzustellen.
7. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sambia werden bei der Einstellung über die Kinderschutzrichtlinie informiert. Sie wird ihnen ausgehändigt und von ihnen unterschrieben.
8. Der Vorstand tritt für die Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie ein und sensibilisiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür. Bei vermuteten Verstößen gegen die Kinderschutzrichtlinie ist der Vorstand verpflichtet diesen in Zusammenarbeit mit unserem Partner Peter Mpolokoso nachzugehen. Die finanzielle Unterstützung der Arbeit des sambischen Partnervereins wird von der Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie abhängig gemacht.

Verabschiedet von den Mitgliedern des Vereins im Januar 2021.